

diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Delegiertenversammlung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe am
09. November 2018 in Wiesbaden**

Inhaltsverzeichnis

	S.
Präambel	2
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft und ihr Erwerb	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ehrenmitglieder	4
§ 7 Förderer	4
§ 8 Finanzierung, Geschäftsjahr	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Geschäftsführung	8
§ 13 Satzungsänderung und Auflösung	8
§ 14 Allgemeine Bestimmungen	9
§ 15 Regelungen für die Übergangszeit	9

Präambel

In Deutschland haben beinahe sieben Millionen Menschen die Stoffwechselkrankheit Diabetes mellitus, darunter zwei Millionen, die noch nichts von ihrer Erkrankung wissen.

diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe ist eine Gesundheitsorganisation, die sich aktiv für die Interessen von Menschen mit Diabetes, deren Angehörige sowie Risikopatienten einsetzt. Für diese Betroffenen und im Interesse der Allgemeinheit mobilisieren wir den politischen Willen für notwendige Veränderungen im Hinblick auf eine frühzeitige Prävention, bestmögliche Versorgung und den Ausbau der Forschung. Wir lenken die Aufmerksamkeit auf die chronische Krankheit, klären über Diabetes auf und bauen unser breites, kompetentes Netzwerk weiter aus.

Die enge Zusammenarbeit mit unseren Förderorganisationen Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) und Verband der Diabetesberatungs- und Schulungsberufe (VDBD) sichert unsere fachliche Expertise, die praktische Erfahrung der Selbsthilfeorganisation Deutsche Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes (DDH-M) die Patientenorientierung unserer Arbeit.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen „diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe“.
- (2) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (VR 28214 B) als Verein eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe fördert im Sinne der Menschen mit Diabetes Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie das öffentliche Gesundheitswesen im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild des Diabetes mellitus.
- (2) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe will insbesondere durch Information und Aufklärung der Bevölkerung die Entstehung des Diabetes mellitus verhindern, seine Früherkennung fördern, durch rechtzeitige, qualifizierte und adäquate Beratung Folgeerkrankungen minimieren, die Therapie für Menschen mit Diabetes optimieren, Komplikationen der Erkrankung reduzieren, die Lebensqualität der Betroffenen verbessern und die Zahl der Neuerkrankungen senken. Um diese Ziele zu erreichen, strebt diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe die Vertretung dieses Anliegens gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit und insbesondere die Einrichtung und Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans im Sinne der Menschen mit Diabetes an.
- (3) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe wird dem besonderen Stellenwert des Gutes Gesundheit gerecht und integriert die Prinzipien von Transparenz, gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, Ethik und Wirtschaftlichkeit in ihrem Handeln.
- (4) Bei der Verfolgung ihrer Ziele ist diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der Betroffenen und Behandler verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht als Förderverein im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Mitgliedschaft und ihr Erwerb

- (1) Mitglied von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Organisation anerkennt und unterstützt und die Bestellung oder Wahl annimmt.
- (2) Der Verein hat 30 stimmberechtigte Mitglieder, von denen jeweils 15 nach Abs. 2 a von den Förderorganisationen bestellt und 15 nach Abs. 2 b von den Mitgliedern gewählt werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre; einmalige erneute Bestellung oder Wahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung von Mitgliedern nach Abs. 2 a zurückweisen; die Entscheidung muss unverzüglich erfolgen. Der Vorstand bestimmt über das Bestellungs- und das Nominierungsverfahren.
 - a) 15 Mitglieder werden auf Aufforderung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe durch die Förderorganisationen in angemessener Frist wie folgt bestellt:
 - 5 Mitglieder von der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V. (DDG) mit Sitz in Berlin,
 - 5 Mitglieder vom Verband der Diabetes-Beratungs- und Schulungsberufe in Deutschland e.V. (VDBD) mit Sitz in Düsseldorf,
 - 5 Mitglieder von der Deutschen Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes e.V. (DDH-M) mit Sitz in Berlin.
 - b) 15 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt.

Das Recht zur Nominierung von Kandidaten, die möglichst aus der Gruppe der Menschen mit Diabetes, ihrer Angehörigen und der Risikopatienten stammen, haben die Mitglieder und der Vorstand von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe. Für eine Nominierung durch Mitglieder ist eine schriftliche Empfehlung von mindestens zwei Mitgliedern notwendig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilliges Ausscheiden (Abs. 2),
 - b) durch Ausschluss (Abs. 3),
 - c) durch Tod bei natürlichen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d) für die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a der Satzung mit gegenüber diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe erklärter Abberufung durch die Förderorganisation oder mit Ablauf des vierten Kalenderjahrs nach ihrer Bestellung durch die Förderorganisation, wobei einmalig eine erneute Bestellung zulässig ist,
 - e) für die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b der Satzung mit Ablauf des vierten Kalenderjahrs nach ihrer Aufnahme, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.
- (2) Das freiwillige Ausscheiden von stimmberechtigten Mitglieder ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum 30. September des betreffenden Jahres der Geschäftsführung zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Mitglieds vom Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a können ausgeschlossen werden, wenn die Förderorganisation, die sie bestellt hat, mit ihrem fälligen Förderbeitrag gemäß § 7 Abs. 2 trotz schriftlicher Erinnerung länger als sechs Monate im Rückstand ist oder keinen Förderbeitrag leistet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe verdient gemacht haben, den Titel eines Ehrenmitglieds verleihen.
- (2) Mit dem Titel des Ehrenmitglieds sind keine Mitgliederrechte oder -pflichten verbunden. Die Möglichkeit, als stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 2 bestellt oder gewählt zu werden, bleibt unberührt.

§ 7 Förderer

- (1) Förderer unterstützen diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag, ohne Mitglied zu sein.
- (2) Förderer können als natürliche Personen Vorschläge zur Nominierung von Mitgliedern an den Vorstand geben und sich selber nominieren lassen.
- (3) Förderer haben die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen zur Befassung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu geben.
- (4) Der Vorstand kann Förderer als Gast zur Mitgliederversammlung einladen.

- (5) Über die Höhe des Förderbeitrags und das Verhältnis von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe zu den Förderern bestimmt der Vorstand. Er ist berechtigt, die Förderbeziehung ohne Angaben von Gründen zu beenden.

§ 8 Finanzierung, Geschäftsjahr

- (1) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe finanziert ihre Aufgaben insbesondere aus Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen ihrer Mitglieder und Dritter, Sponsoring und Lizenzen sowie Erträgen des Vermögens und öffentlichen Finanzhilfen. Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Förderorganisationen, die nach § 4 Abs. 2 a der Satzung Mitglieder für die Mitgliederversammlung bestellen, übernehmen einen Förderbeitrag, der in Absprache mit der jeweiligen Förderorganisation festgelegt wird.
- (3) diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe kann unselbstständige Stiftungen und Sammelvermögen verwalten sowie die Geschäfte dritter Einrichtungen besorgen, soweit diese Aktivitäten dem Satzungszweck dienlich sind. Insbesondere kann diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Satzungszwecks vorgesehen werden können. Der Verein kann mit Versorgungseinrichtungen kooperieren sowie Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.
- (4) Die Bewirtschaftung der Finanzmittel erfolgt nach ethisch-ökonomischen Kriterien.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Vorstand eine abweichende Regelung beschließt.

§ 9 Organe

- (1) Organe von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - b) der Vorstand (§ 10).
- (2) Angestellte von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe können nicht Mitglieder der Organe sein.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind in der Regel ehrenamtlich für diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe tätig. Ihnen sind ihre notwendigen Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe entstanden sind, auf Antrag zu ersetzen.
- (4) Die Mitglieder der Organe dürfen in keiner Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, in der ein Interessenskonflikt besteht; sie sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Eine Befangenheit besteht nicht, wenn die Mitwirkung an der Beratung oder Beschlussfassung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe erfolgt, deren gemeinsame Interessen berührt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist der oberste Souverän des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) 15 stimmberechtigte Mitglieder, die von den Förderorganisationen gemäß § 4 Abs. 2 a bestellt werden
 - b) 15 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 2 b gewählt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr vom Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mit Angabe des Termins, des Tagungsortes, der vorläufigen Tagesordnung und des Antragschlusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen; die Einladung kann bei entsprechender Erreichbarkeit des Mitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; antragsberechtigt sind Mitglieder des Vorstandes und stimmberechtigte Mitglieder von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Antragsfrist, unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Behandlungs- und Abstimmungsvorschlag und schlägt die Reihenfolge der Behandlung vor. Die endgültige Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung, die bei entsprechender Erreichbarkeit des Mitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- (3) Für außerordentliche Sitzungen gilt Abs. 2 entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwei Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 b
- c) Wahl der Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe
- j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, bei denen der Fortbestand der Mitgliedschaft dem Verein nicht mehr zumutbar ist; § 5 Abs. 1b, Abs. 3 bleibt unberührt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig; sie muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegt; kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- (6) Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, ansonsten nach Entscheidung des Vorstandes von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen wird die Leitung für diesen Tagesordnungspunkt einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. Bei Wahlen wird das Umlaufverfahren durch ein nicht kandidierendes Vorstandsmitglied oder durch die Geschäftsführung geleitet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, unter denen mindestens ein Arzt oder Wissenschaftler, ein Diabetesberater und ein Betroffener sein sollen. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung zu Teilen oder im Block gewählt.

Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzvorstand aus seiner Mitte. Auch Nichtmitglieder von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe können Vorstandsmitglieder werden.

- (2) Die Amtszeit eines jeden Mitglieds des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe. Dazu zählt neben der Außenvertretung und Abwicklung der laufenden Geschäfte die Wahrnehmung der in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten. Er hat die Mitglieder des Vereins regelmäßig über die Tätigkeit von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe und die Mitgliederversammlung umfassend und in einer Art und Weise über seine Arbeit und Entscheidungen zu informieren, dass diese zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Kontrollorgan in der Lage ist.

Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich Erledigung der Vorstandsaufgaben berechtigt und verpflichtet. Für das Beschlussverfahren gilt § 10 Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit entscheidet.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten gem. § 26 BGB diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Verpflichtungen kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Vermögen von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe beschränkt ist; eine Haftung der Mitglieder von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe ist ausgeschlossen.

- (6) Der Vorsitzende hat die Befugnis, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden / dem Finanzvorstand dringende Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; er hat davon unverzüglich dem Vorstand Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Vorstand einen Beirat berufen, über die Bildung von Projektgruppen und ihre Leitung beschließen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einstellen oder Tätigkeiten auf Dienstleister auslagern.
- (8) Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Die Grundsätze über die Vergütung werden vom Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gegenüber diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe und ihren Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung und ernennt ihre Mitglieder, die nicht Geschäftsführer einer der Förderorganisationen sein dürfen. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand und folgt seinen Weisungen. Sie nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr, leitet die Bundesgeschäftsstelle in Berlin, derer sich diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, und führt die Beschlüsse der Organe aus.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, die diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung und bei der Leitung der Geschäftsstelle vertreten. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung schließt der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen oder die Auflösung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe. Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen oder Beanstandungen durch Registerbehörde und/oder Finanzbehörde notwendig werdende Änderungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann zu einer neuerlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung von diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung,

Volks- und Berufsbildung und Erziehung oder des öffentlichen Gesundheitswesens im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild des Diabetes mellitus.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 15 Regelungen für die Übergangszeit

- (1) Die Satzungsänderung tritt nach Eintragung im Vereinsregister am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 4 der Satzung besteht die Mitgliedschaft der Mitgliedsorganisationen nach § 4 Abs. 2 a der Satzung (alt) – DDG, VDBD und DDH-M – bis zu einem Zeitpunkt fort, der mit diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe abgestimmt ist, längstens aber bis zur konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die bisherigen Delegierten üben die Aufgaben nach § 10 Abs. 7 bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung aus, die voraussichtlich im Rahmen des Diabetes Kongress 2019 (29. Mai bis 1. Juni 2019) stattfinden wird.

Sie wählen die 15 Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b im schriftlichen Umlaufverfahren, zu dem der Vorstand spätestens bis zum 31. März 2019 einlädt, und sind auch zur Nominierung berechtigt.

- (4) Der Vorstand fordert die Förderorganisationen bis zum 31. Januar 2019 zur Bestellung der 15 Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a auf.
- (5) Die Mitgliedschaft aller stimmberechtigten Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung.
- (6) § 6 gilt nicht für die Personen, die am 9. November 2018 Ehrenmitglied waren. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie stimmberechtigte Mitglieder.
- (7) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.